



9. Juni 2011

Wallis: Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht Grosse Veränderungen ab 2013

(IVS).- Das neue Vormundschaftsrecht wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Es begünstigt den Schutz der menschlichen Würde der betroffenen Person. Das neue Recht fordert von den Behörden eine hohe Professionalität. Im Wallis werden die Gemeinden eine interdisziplinäre Schutzbehörde und eine öffentliche Berufsbeistandschaft errichten. In dieser Aufgabe werden diese vom Departement für Sicherheit, Sozialwesen und Integration (DSSI) unterstützt. An einer Medienkonferenz hat Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten eine erste Bilanz zu den laufenden Arbeiten vor der Inkraft-tretung des neuen Rechts in 18 Monaten gezogen.

Die von den eidgenössischen Räten im Dezember 2008 beschlossene Reform des Vormundschaftsrechts wird am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Unter der Bezeichnung „*Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*“ führt diese Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Neuerungen in mehrfacher Hinsicht ein. Sie stellt die Person und deren Würde in den Mittelpunkt.

Das neue Recht begünstigt die Subsidiarität der amtlichen Intervention. Die Person kann – für den Fall, dass eine Urteilsunfähigkeit auftritt – einen Mandatsträger bestimmen, um sie zu betreuen oder bei allen Amtshandlungen des täglichen Lebens oder in den Beziehungen zu sozial-medizinischen Organisationen zu vertreten. Falls ein solches Mandat fehlt, bestimmt das Gesetz für die Person, deren Urteilsfähigkeit beeinträchtigt ist, einen gesetzlichen Vertreter oder eine Vertreterin. Zahlreiche gesetzliche Bestimmungen, welche die Behörde von der Beschlussfassung befreien.

Das neue Recht legt den Schwerpunkt auf die Professionalität der amtlichen Intervention. Die Behörde muss eine den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasste „Massnahme nach Mass“ treffen. Dabei hat sie die persönliche Freiheit der betroffenen Person unter Berücksichtigung der Hilfsmittel zu beachten.

Schliesslich gewährt das neue Recht einen besonderen Schutz der in ihrer persönlichen Freiheit beeinträchtigten Person, wenn diese beispielsweise gegen ihren Willen und im Hinblick auf eine psychotherapeutische Behandlung in einem Pflegeheim oder einem Spital untergebracht werden muss.

Mehr Professionalität

In Bezug auf die Einrichtungen fordert das neue Recht mehr Professionalität, sowohl von der Behörde, welche die Schutzentscheide anordnet, als auch von den Organen, welche diese Entscheide vor Ort ausführen. Die Konkretisierung dieser Anforderungen untersteht dem Kantonsrecht.



Im Wallis hat sich eine Mehrheit der politischen Parteien gegen eine Kantonalisierung der Vormundschaftsbehörden ausgesprochen und der Walliser Gemeindeverband ist für den Status quo eingetreten. Die 100 Jahre alte Organisation der Vormundschaftsämtler hat die Unterstützung der Konferenz der erstinstanzlichen Richter und des Kantonsgerichts mit einigen Anpassungen erhalten.

Entsprechend der weitgehend mehrheitlichen Meinung, hat der Grosse Rat den Gemeinden die Verantwortung zur Errichtung einer interdisziplinären Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie einer öffentlichen Berufsbeistandschaft übertragen.

In enger Zusammenarbeit mit der Präfektenvereinigung und dem Walliser Gemeindeverband hat das DSSI den Gemeinden eine logistische Unterstützung gewährt und Empfehlungen über die Organisation und den Betrieb einer Schutzbehörde sowie einer öffentlichen Berufsbeistandschaft zugestellt. Die Aufmerksamkeit hat sich auf die multidisziplinäre Organisation der Schutzbehörde, die benötigte rechtliche und administrative Unterstützung und den Wirkungsbereich der Schutzbehörde erstreckt, welcher gleichzeitig ein professionelles Vorgehen sowie eine bürgernahe Justiz garantiert. Das Profil des Berufsbeistands und seine künftige Arbeitstätigkeit wurden definiert.

Schliesslich sind die Gemeinden mehrmals dazu ermuntert worden, bei der Errichtung der Schutzbehörde und der öffentlichen Berufsbeistandschaft eng zusammenzuarbeiten.

Zwischenbilanz der interkommunalen Zusammenarbeit

Die Anzahl Behörden werden am 1. Januar 2013 durch drei geteilt: 32 Schutzbehörden werden 97 Vormundschaftsämtler ersetzen. Von diesen 32 Behörden sind 23 durch einen interkommunalen Zusammenarbeitsvertrag errichtet worden.

Für die offizielle Berufsbeistandschaft sind zwei Tendenzen erkennbar: im Oberwallis eine Zusammenarbeit der sozialmedizinischen Regionalzentren und den Regionalbüros der Pro Senectute; im Unterwallis die Schaffung von interkommunalen Berufsbeistandschaften gemäss dem Modell der Zusammenarbeit für die Errichtung einer Schutzbehörde.

Gemäss den bei mehreren Gemeinden eingeholten Angaben können die Betriebskosten einer Schutzbehörde auf 8 bis 10 Franken pro Einwohner geschätzt werden, was einem durchschnittlichen Kostenbeitrag pro Dossier von 320 bis 400 Franken entspricht.

Befriedigende Feststellung: die Revision des Vormundschaftsrechts zeigt ein neues Spektrum von interkommunaler Zusammenarbeit.

Notiz an die Redaktionen

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten – Tel. 079 248 07 80 – oder Michel Perrin, Vorsteher des Verwaltungs- und Rechtdienstes des DSSI – Tel. 027 606 50 55 – gerne zur Verfügung.